
S 44 AL 460/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 44 AL 460/20
Datum	02.03.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 17/22
Datum	18.01.2023

3. Instanz

Datum	05.06.2024
-------	------------

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18.Â Januar 2023 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

G r Ã¼ n d e :

I

1

Die KlÃ¤gerin begehrt Kurzarbeitergeld (Kug) fÃ¼r 3240 bei ihr beschÃ¤ftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fÃ¼r MÃ¤rz 2020. AuÃerdem macht sie fÃ¼r diesen Monat die pauschalierte Erstattung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r diese BeschÃ¤ftigten geltend.

2

Die KlÃ¤gerin betreibt ein Handelsunternehmen im Bereich von Lebens- und Genussmitteln in der Rechtsform einer GmbH. FÃ¼r die Monate MÃ¤rz und April

2020 setzte sie auf der Grundlage einer Vereinbarung mit ihrem Betriebsrat f  r den Betrieb der Filialen (Shops & Stores) Kurzarbeit fest und zeigte dies der beklagten Bundesagentur f  r Arbeit am 30.3.2020 an. Die betriebs  bliche Arbeitszeit reduzierte sie vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und einer Schlie  ungsanordnung in allen Bundesl  ndern f  r die Filialen des Einzelhandels auf 0 Stunden.

3

Die Beklagte stellte das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall und der betrieblichen Voraussetzungen f  r die Gew  hrung von Kug fest (Bescheid vom 18.4.2020). In dem Bescheid ist ausgef  hrt:     Kug wird deshalb den von dem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Ihrer Betriebsabteilung Filialen (Shops & Stores), sofern diese die pers  nlichen Anspruchsvoraussetzungen erf  llen (     98 SGB   III), ab 01.03.2020 f  r die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen, l  ngstens jedoch bis 28.02.2021 bewilligt.      Das Kug ist jeweils f  r den Anspruchszeitraum (Kalendermonat) zu beantragen (vgl. Nr.   1 der Hinweise zum Antragsverfahren Kug)      Diese Antr  ge m  ssen in einfacher Ausf  hrung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bei der Agentur f  r Arbeit Hamburg eingereicht werden. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, f  r den Kug beantragt wird.    

4

Die Kl  gerin versuchte am 23.6.2020 erfolglos, Kug und die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeitr  gen f  r den Monat M  rz 2020 f  r 3240   Besch  ftigte iHv insgesamt 1   098   254,09   Euro durch   bersendung einer PDF-Datei mit rund 250 Seiten per E-Mail      gerichtet an die Arbeitsagentur Hamburg        zu beantragen. Auf telefonische Nachfrage wies ein Mitarbeiter auf eine begrenzte Kapazit  t der Postf  cher hin und regte an, die Unterlagen auf dem Postweg zu   bersenden. Die daraufhin noch am selben Tag von der Kl  gerin zur Post gegebene Sendung mit den Antragsunterlagen ging erst am 7.7.2020 bei der Beklagten ein. Das LSG hat festgestellt, dass die Betriebsabl  ufe der Post im Juni 2020 erheblich gest  rt waren.

5

Den Leistungsantrag und den von der Kl  gerin am 14.7.2020 gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in die vers  umte Frist lehnte die Beklagte in der Folge ab (Bescheid vom 15.7.2020; Widerspruchsbescheid vom 24.9.2020). Der Antrag sei erst nach Ablauf der Ausschlussfrist des [     325 Abs   3 SGB   III](#) eingegangen und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht m  glich.

6

Das SG hat die auch auf Leistung gerichtete Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 2.3.2022). Das LSG hat die Berufung der Kl  gerin gegen den Gerichtsbescheid zur  ckgewiesen (Urteil vom 18.1.2023). Die Kl  gerin habe keinen Anspruch auf Kug f  r M  rz 2020, da sie die Leistungen nicht innerhalb der Frist des [     325 Abs   3 SGB   III](#) beantragt habe. Entgegen der Auffassung der

Klägerin sei die Leistung nicht bereits mit dem Anerkennungsbescheid bewilligt worden. Wegen des Charakters als Ausschlussfrist komme bei Fristversumnis keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht. Die Klägerin könne auch nicht im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als habe sie den Leistungsantrag für März 2020 vor dem 1.7.2020 gestellt. Eine ausnahmsweise Nachsichtgewährung scheide ebenfalls aus.

7

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin die Verletzung der [§§ 157, 133 BGB](#), [§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) und [§ 325 Abs 3 SGB III](#). Sie macht ua geltend, die Beklagte habe die begehrten Leistungen bereits durch Bescheid vom 18.4.2020 bewilligt, was sich aus einer sachgerechten Auslegung dieses Bescheids ergebe. Die Frist des [§ 325 Abs 3 SGB III](#) sei im Übrigen nicht anwendbar. Das Risiko der Übermittlung der Unterlagen treffe nicht sie, jedenfalls aber sei die Regelung aufgrund der coronabedingten Besonderheiten teleologisch zu reduzieren.

8

Die Klägerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 18. Januar 2023 und den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 2. März 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 24. September 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin für März 2020 Kurzarbeitergeld für die in dem Antrag vom 23. Juni 2020 genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Höhe von 625 589,43 Euro zu zahlen und für diese Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 472 664,60 Euro zu erstatten, sowie die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 4 % per annum auf 625 589 Euro und 472 664 Euro seit dem 1. Oktober 2020 zu zahlen.

9

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

10

Die Revision der Klägerin hat im Sinne der Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Erfolg ([§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das Verfahren leidet an einem von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensfehler. Zudem reichen die Feststellungen des LSG nicht aus, um die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids überprüfen zu können.

11

1. Gegenstand des Revisionsverfahrens ist neben den vorinstanzlichen Entscheidungen der Bescheid vom 15.7.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.9.2020. Durch diesen Bescheid hat die Beklagte die Zahlung von Kug und

die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für den Monat März 2020 abgelehnt.

12

Die Klägerin macht Ansprüche auf Kug als Rechte ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verwaltungsverfahren als Verfahrensstandschafterin und im gerichtlichen Verfahren als Prozessstandschafterin (Müller-Grüne in jurisPK-SGB III, Â§ 95 RdNr 46, Stand 19.3.2024; zum AFG vgl BSG vom 5.2.1998 â€‹â€‹ [B 11 AL 19/97 R](#) â€‹â€‹ [SozR 34100 Â§ 65 Nr 3](#) S 10, juris RdNr 16) geltend. Ihnen stehen die Ansprüche auf Kug materiell zu (stRspr schon zum Kug nach dem AVAVG seit BSG vom 29.8.1974 â€‹â€‹ [7 RAr 17/72](#) â€‹â€‹ [BSGE 38, 94](#), 95 =Â SozR 1500 Â§ 75 Nr 4 S 3, juris RdNr 18; zum Kug nach dem SGB III BSG vom 21.11.2002 â€‹â€‹ [B 11 AL 17/02 R](#) â€‹â€‹ [SozR 34300 Â§ 172 Nr 1](#) S 3, juris RdNr 15). Eine Beiladung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu diesem Rechtsstreit ist nicht notwendig ([Â§ 75 Abs 2 SGG](#); vgl BSG vom 3.11.2021 â€‹â€‹ [B 11 AL 6/21 R](#) â€‹â€‹ [BSGE 133, 91](#) =Â SozR 44300 Â§ 106 Nr 1, RdNr 10).

13

Die Ansprüche auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge macht die Klägerin gemäß [Â§ 109 Abs 5 Satz 1 Nr 3 SGB III](#) (idF des Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020, [BGBl I 493](#)) iVm Â§ 2 Abs 1 der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit (Kurzarbeitergeldverordnung) vom 25.3.2020 ([BGBl I 595](#)) aus eigenem Recht geltend.

14

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#)). Die Ansprüche ihrer Arbeitnehmer für März 2020 auf Kug einerseits sowie den eigenen Anspruch auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen andererseits verfolgt die Klägerin im Wege der objektiven Klagehäufung (BSG vom 5.2.1998 â€‹â€‹ [B 11 AL 19/97 R](#) â€‹â€‹ [SozR 34100 Â§ 65 Nr 3](#) S 10, juris RdNr 15).

15

2. Das Verfahren leidet an einem von Amts wegen zu beachtenden Verfahrensfehler, denn das LSG hat den Betriebsrat der Klägerin nicht nach [Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) beigeladen (vgl zur echten notwendigen Beiladung der Betriebsvertretung in Verfahren um Kug BSG vom 29.8.1974 â€‹â€‹ [7 RAr 17/72](#) â€‹â€‹ [BSGE 38, 94](#) =Â SozR 1500 Â§ 75 Nr 4, juris RdNr 19 ff; Gall in jurisPK-SGG, Â§ 75 RdNr 69, Stand 15.6.2022). Das Unterlassen einer echten notwendigen Beiladung nach [Â§ 75 Abs 2 Alt 1 SGG](#) ist bei einer zulässigen Revision von Amts wegen als Verfahrensfehler zu beachten (BSG vom 12.3.1974 â€‹â€‹ [2 S 1/74](#) â€‹â€‹ SozR 1500 Â§ 75 Nr 1; zuletzt BSG vom 26.11.2020 â€‹â€‹ [B 14 AS 23/20 R](#) â€‹â€‹ SozR 44200 Â§ 21 Nr 34 RdNr 11 mwN). Zwar darf eine Beiladung im Revisionsverfahren nach [Â§ 168 Satz 2 SGG](#) nachgeholt werden. Das Gericht ist hierzu allerdings nicht verpflichtet (BSG vom 23.8.2013 â€‹â€‹ [B 8 SO 10/12 R](#) â€‹â€‹ SozR 41500 Â§ 130 Nr 4 RdNr 11 mwN). Von

einer Nachholung der Beiladung im Revisionsverfahren mit Zustimmung des Betriebsrates der KlÄgerin hat der Senat im Hinblick darauf abgesehen, dass fÄ¼r eine Sachentscheidung ohnehin noch notwendige tatsÄ¼chliche Feststellungen des LSG fehlen ([Ä§ 163 SGG](#)).

16

3. Ein Anspruch auf Leistungen ergibt sich, anders als die KlÄgerin meint, nicht bereits aus dem Bescheid vom 18.4.2020. Dies folgt aus dem Inhalt dieses Bescheids, der ua unter BerÄ¼cksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Zweistufigkeit des Verfahrens auszulegen ist.

17

Rechtsgrundlage der AnsprÄ¼che der Arbeitnehmer auf Kug ist [Ä§ 95 Satz 1 SGBÄ III](#) (idF des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBlÄ I 2854](#)). Hiernach haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Kug, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt (NrÄ 1), die betrieblichen Voraussetzungen erfÄ¼llt sind (NrÄ 2), die persÄ¼nlichen Voraussetzungen erfÄ¼llt sind (NrÄ 3) und der Arbeitsausfall der Agentur fÄ¼r Arbeit angezeigt worden ist (NrÄ 4). Auf die Anzeige hin wird das bis zur GewÄ¼hrung von Kug zu durchlaufende zweistufig ausgestaltete Verfahren erÄ¼ffnet, dessen erste Stufe die Agentur fÄ¼r Arbeit durch schriftlichen Verwaltungsakt abzuschlieÄ¼en hat (zur Doppelfunktion der Anzeige vgl MÄ¼ller-Grunne in jurisPK-SGBÄ III, [Ä§ 99 RdNrÄ 14](#), Stand 6.5.2024). In diesem Verwaltungsakt entscheidet sie darÄ¼ber, ob aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfÄ¼llt sind ([Ä§ 99 AbsÄ 3 SGBÄ III](#)).

18

a) Die erste Stufe hat das BSG auch nach Inkrafttreten des SGBÄ III als Anerkennungsverfahren bezeichnet, das mit einem sog Anerkennungsbescheid abschlieÄ¼t (zuletzt fÄ¼r die Ablehnungsentscheidung im Rahmen des [Ä§ 99 AbsÄ 3 SGBÄ III](#) als ânegativer Anerkennungsbescheidâ BSG vom 21.6.2018 âÄ BÄ 11Ä AL 4/17Ä RÄ â RdNrÄ 14). Der sog Anerkennungsbescheid enthÄ¼lt eine gesetzlich ausdrÄ¼cklich zugelassene Elementenfeststellung zu den im Rahmen des [Ä§ 99 AbsÄ 3 SGBÄ III](#) feststellungsfÄ¼higen Voraussetzungen des Anspruchs auf Kug (dazu im Einzelnen Urteil des Senats vom 5.6.2024 âÄ BÄ 11Ä AL 1/23Ä RÄ).

19

Die KlÄgerin hat nach den Feststellungen des LSG am 30.3.2020 den Arbeitsausfall bei der zustÄ¼ndigen Agentur fÄ¼r Arbeit schriftlich angezeigt (vgl [Ä§ 99 AbsÄ 1 SGBÄ III](#)). Der bindende Bescheid vom 18.4.2020 deckt die Feststellungskomponenten der ersten Stufe des Kug-Verfahrens ab, wenn ausgefÄ¼hrt wird, die PrÄ¼fung der Anzeige Ä¼ber den Arbeitsausfall habe ergeben, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Angaben ein erheblicher Arbeitsausfall vorliege und die betrieblichen Voraussetzungen Ä¼ber die GewÄ¼hrung von Kug erfÄ¼llt seien.

20

b) Ob Ansprüche auf Kug konkret bestehen, ergibt sich nach der gesetzlichen Konzeption erst im Leistungsverfahren, das sich an das Verfahren über die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen aus [Â§ 95 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB III](#) anschließt. In diesem Leistungsverfahren werden jeweils für Zeiträume, die durch den Leistungsantrag ([Â§ 323 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB III](#)) bestimmt werden (vgl. zum erforderlichen aber auch ausreichenden Inhalt des Antrags Senatsurteil vom 5.6.2024 – [B. 11 AL 1/23 R](#)), das dem einzelnen Arbeitnehmer zustehende Kug und die dem Arbeitgeber zustehenden Zuschüsse bewilligt (vgl. zum Kug nach dem AFG BSG vom 6.4.2000 – [B. 11 AL 81/99 R](#) – juris RdNr. 15 mwN), wenn und soweit die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kug vorliegen.

21

c) Dem Bescheid vom 18.4.2020 ist entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu entnehmen, dass über die Feststellungen nach [Â§ 99 Abs. 3 SGB III](#) hinaus – sozusagen im Vorgriff auf das Leistungsverfahren – schon Regelungen zu den konkreten Leistungsansprüchen getroffen werden sollten. Der Regelungsgehalt eines Bescheids und der darin verkörpertten Verwaltungsakte ist anhand des objektiven Empfängerhorizonts auszulegen (BSG vom 25.8.1982 – [12 RK 69/81](#) – SozR 5755 Art. 2 Â§ 1 Nr. 3, juris RdNr. 8; zuletzt BSG vom 15.2.2023 – [B. 4 AS 2/22 R](#) – vorgesehen für [BSGE 135, 237](#) – SozR 44200 Â§ 20 Nr. 25, juris RdNr. 16), wozu das BSG als Revisionsgericht befugt ist (BSG vom 28.6.1990 – [4 RA 57/89](#) – [BSGE 67, 104](#) – SozR 31300 Â§ 32 Nr. 2, juris RdNr. 30; zuletzt BSG vom 15.2.2023 – [B. 4 AS 2/22 R](#) – vorgesehen für [BSGE 135, 237](#) – SozR 44200 Â§ 20 Nr. 25, juris RdNr. 16 mwN). Abzustellen ist auf die Sicht eines verständigen Beteiligten, der die von der Behörde nach ihrem wirklichen Willen ([Â§ 133 BGB](#)) erkennbar in ihre Entscheidung einbezogenen Zusammenhänge berücksichtigt (BSG vom 24.9.2020 – [B. 9 SB 2/18 R](#) – [BSGE 131, 42](#) – SozR 4-1741 Â§ 3 Nr. 1, RdNr. 31 mwN; BSG vom 16.3.2021 – [B. 2 U 7/19 R](#) – [BSGE 131, 297](#) – SozR 45671 Anl. 1 Nr. 4115 Nr. 1, RdNr. 13 mwN). Der Inhalt eines Verwaltungsakts ist aus den gesamten Umständen der getroffenen Regelung unter besonderer Beachtung seiner Begründung zu ermitteln (so bereits BSG vom 16.12.1959 – [9 RV 394/57](#) – [BSGE 11, 194](#) – SozR Nr. 70 zu [Â§ 54 SGG](#), juris RdNr. 15; BSG vom 17.2.1972 – [7/2 RU 27/69](#) – juris RdNr. 19; zuletzt BSG vom 15.2.2023 – [B. 4 AS 2/22 R](#) – [BSGE 135, 237](#) – SozR 44200 Â§ 20 Nr. 25, juris RdNr. 16 f mwN).

22

Diese Vorgaben im Rahmen der Auslegung berücksichtigend, ist dem Bescheid der Beklagten vom 18.4.2020 die Bewilligung von Kug und die pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht zu entnehmen. Das ergibt sich – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht schon aus der Formulierung „Kug wird“ ab dem 01.03.2020, längstens jedoch bis 28.02.2021 bewilligt“ (vgl. auch SG Dortmund vom 19.7.2021 – [S. 28 AL 889/20](#) – juris RdNr. 22). Denn noch in demselben Satz hat die Beklagte die beiden Einschränkungen – sofern diese die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen

erfüllen und für die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen aufgezeigt. Für einen objektiven Beteiligten in der Situation der Klägerin war bereits hierdurch zu erkennen, dass die Beklagte die persönlichen Voraussetzungen und die Zeit des Vorliegens aller Anspruchsvoraussetzungen erst noch würde prüfen müssen. Aus den Ausführungen in dem Bescheid ergibt sich darüber hinaus, dass eine (fristgemäße) Antragstellung zur Leistungsgewährung noch erforderlich ist (‚Das Kug ist zu beantragen.‘). Auch hieraus ist leicht erkennbar, dass die Beklagte Leistungen noch nicht bewilligen wollte und konnte. Der Klägerin war zudem bekannt, dass die Beklagte zu dem Zeitpunkt die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch nicht kannte, für die sie die Leistungen hätte bewilligen können. Diese hatte die Klägerin dem Stand des Verfahrens entsprechend noch nicht benannt.

23

4. Was die Rechtmäßigkeit des Ablehnungsbescheids vom 15.7.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24.9.2020 angeht, ist der Senat nicht in der Lage, in der Sache zu entscheiden. Es fehlt an tatsächlichen Feststellungen des LSG, um beurteilen zu können, ob die Klägerin Kug-Ansprüche ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und einen eigenen Anspruch auf pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen erfolgreich geltend machen kann. Zutreffend geht das LSG zwar davon aus, dass mit dem Eingang des mit Paketpost übersandten Antrags die maßgebliche Frist des [§ 325 Abs 3 SGB III](#) nicht gewahrt ist (hierzu a). Es fehlen jedoch Feststellungen dazu, ob ein früherer Zugang nach den Grundsätzen der Zugangsvereitelung anzunehmen ist (hierzu b), der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [§ 27 SGB X](#) gewährt werden muss (hierzu c) oder aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs die Klägerin so zu stellen ist, als hätte sie die Frist des [§ 325 Abs 3 SGB III](#) eingehalten (hierzu d). Nachsicht im Hinblick auf die Versäumung der Antragsfrist ist der Klägerin jedoch nicht zu gewähren (hierzu e). Letztlich kann auch noch nicht beurteilt werden, ob der Klägerin ein Anspruch auf pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen zusteht (hierzu f).

24

a) Nach [§ 325 Abs 3 SGB III](#) (in der im streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung des Art 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20.12.2011, [BGBl I 2854](#)) ist Kug innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu beantragen; die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Tage liegen, für die die Leistungen beantragt werden. Die Klägerin musste danach das Kug für den Monat März 2020 nach [§ 325 Abs 3 SGB III](#) bis zum Ablauf des 30.6.2020 beantragen. Der mit Paketpost übersandte Antrag der Klägerin ging bei der Beklagten erst am 7.7.2020 ein, mithin nach Ablauf der Frist. Entgegen der Ansicht der Klägerin handelte es sich bei der Frist nicht um eine behördliche Frist, die es der Beklagten erlaubt hätte, sie abweichend festzusetzen, sondern um eine gesetzliche (vgl zur gesetzlichen Frist Apel in jurisPK-SGB X, [§ 27 RdNr 20](#), Stand 15.11.2023; Siefert in Schütze, SGB X, 9. Aufl 2020, [§ 27 RdNr 9 ff](#)). Ein von der Klägerin erwogenes Fristende erst am 18.7.2020 kommt schon deshalb nicht in

Betracht.

25

Die Fristenregelung ist entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht aufgrund Corona-bedingter Besonderheiten unanwendbar oder teleologisch zu reduzieren. Eine teleologische Reduktion kann vorzunehmen sein, wenn die auszulegende Vorschrift auf einen Teil der von ihrem Wortlaut erfassten Fälle nicht angewendet werden soll, weil Sinn und Zweck der Norm, ihre Entstehungsgeschichte und der Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen gegen eine uneingeschränkte Anwendung sprechen (BVerfG vom 19.8.2011 – 1 Â BvR 2473/10 – ua, RdNr. 21; siehe auch BSG vom 18.8.2011 – B Â 10 Â EG 7/10 Â R – BSGE 109, 42 = SozR 47837 Â 2 Nr. 10, RdNr. 26 ff; zuletzt BSG vom 26.9.2019 – B Â 5 Â RS 1/19 Â R – SozR 48570 Â 6 Nr. 10 RdNr. 20 mwN). Dies ist hier nicht der Fall. Es entspricht dem erklärten Ziel von Â 325 Abs. 3 SGB III eine Antragstellung zeitlich zu begrenzen (BT-Drucks V/2291 S. 73 noch zu der ursprünglich als Â 67 AFG vorgesehenen Vorgängerregelung; BR-Drucks 550/96 S. 212 zu Â 326 Abs. 3 SGB III). Auf die Krisensituation der Pandemie haben Gesetz- und Verordnungsgeber reagiert ua mit dem zum 15.3.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld vom 13.3.2020 (BGBl. I 493; BT-Drucks 19/17839), der zum 1.3.2020 in Kraft getretenen KugV und dem Sozialschutz-Paket vom 27.3.2020 (Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV2; BGBl. I 575; BT-Drucks 19/18107). Eine Änderung des Â 325 Abs. 3 SGB III ist ausdrücklich nicht erfolgt und auch andere Anhaltspunkte dafür, dass diese Frist für Leistungszeiträume ab März 2020 keine Anwendung finden sollte, sind nicht ersichtlich.

26

b) Auf Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des LSG kann indessen nicht entschieden werden, ob die Beklagte die Übersendung der Antragsunterlagen per E-Mail und damit den Zugang des Antrags vereitelt hat. Nach dem auch im Sozialrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (Â 242 BGB) muss sie sich in diesem Fall so behandeln lassen, als wäre ihr der Antrag am 23.6.2020 zugegangen (Zugangsfiktion). Wer mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen zu rechnen hat, muss geeignete Vorkehrungen dafür treffen, dass ihn derartige Erklärungen auch erreichen (vgl. BVerwG vom 29.6.1990 – 8 Â C 22.89 = BVerwGE 85, 213, juris RdNr. 11 mwN; BGH vom 26.11.1997 – VIII ZR 22/97 = BGHZ 137, 205, juris RdNr. 16 mwN; BAG vom 22.9.2005 – 2 Â AZR 366/04 – juris RdNr. 15 mwN). Im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren gilt nichts anderes, wobei die genannten Pflichten nicht nur den Bürger treffen, der mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen rechnen muss, sondern auch die Verwaltung (vgl. etwa zum Widerspruchsverfahren bei Mitteilung eines E-Mail-Postfachs BSG vom 27.9.2023 – B Â 7 Â AS 10/22 Â R – vorgesehen für BSGE und SozR 4-1500 Â 84 Nr. 2, juris RdNr. 29 ff). Wird ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente iS des Â 36a Abs. 1 SGB I eröffnet, hat der Empfänger bei zugelassener Übermittlung von E-Mails

â jedenfalls soweit ihm dies zumutbar istâ eine ÃberfÃ¼llung des E-Mail-Postfachs auszuschlieÃen. Um den Empfang eingehender E-Mails zu gewÃhrleisten, hat er insbesondere fÃ¼r den Speicherplatz zu sorgen, den er fÃ¼r erforderlich halten muss (vgl zu ZugangsstÃ¶rungen bei ÃberfÃ¼llung des E-Mail-Postfachs Heckmann/Rachut in jurisPK-Internetrecht, 8. Aufl 2024, Kap 5 RdNr 915, Stand 15.5.2024).

27

Die Beklagte hatte den Zugang fÃ¼r eine Ãbermittlung des Antrags per E-Mail als elektronisches Dokument nach [Â§ 36a Abs 1 SGB I](#) erÃ¶ffnet. Sie hatte ein E-Mail-Postfach eingerichtet und im Briefkopf des Bescheids vom 18.4.2020 die BehÃ¶rden-E-Mail-Adresse angegeben. Hinweise darauf, dass die MÃ¶glichkeit einer Ãbermittlung per E-Mail nicht auch fÃ¼r den Kug-Antrag gelten soll, enthÃ¤lt der Bescheid nicht (sog Disclaimer; vgl zu der ZugangserÃ¶ffnung fÃ¼r eine Ãbermittlung per E-Mail zuletzt BSG vom 27.9.2023 â [B 7 AS 10/22 R](#) â vorgesehen fÃ¼r BSGE und SozR 41500 Â§ 84 Nr 2, juris RdNr 27 mwN; dazu auch MÃ¼ller, NZS 2024, 507, 508 ff; MÃ¼ller in MÃ¼ller, E-Justice-Praxishandbuch, 8. Aufl 2024, S 384 ff; zu [Â§ 3a Abs 1 VwVfG](#) BVerwG vom 7.12.2016 â [6 C 12.15](#) â juris RdNr 19). Feststellungen zur Ursache dafÃ¼r, warum eine Ãbermittlung von Unterlagen per E-Mail durch die KlÃ¤gerin am 23.6.2020 erfolglos war, hat das LSG indessen nicht getroffen. Dass ein Mitarbeiter der Beklagten auf telefonische Nachfrage auf eine begrenzte KapazitÃ¤t der PostfÃ¤cher hingewiesen hatte, legt nahe, dass die E-Mail die Beklagte aufgrund ihres Volumens oder einer ÃberfÃ¼llung des E-Mail-Postfachs nicht erreicht hat. Welche dieser beiden Alternativen zutrifft und ob die Beklagte die KlÃ¤gerin Ã¼ber eine etwaige VolumenhÃ¶chstgrenze informiert hatte, bedarf weiterer AufklÃ¤rung. Zudem fehlen Feststellungen, die eine Beurteilung zulieÃen, ob es der Beklagten ggf zumutbar gewesen wÃ¤re, eine ÃberfÃ¼llung zu verhindern.

28

Erreicht eine E-Mail den EmpfÃ¤nger aufgrund seines Volumens oder einer ÃberfÃ¼llung des Postfachs nicht, hat der Absender hierÃ¼ber â etwa durch eine automatisierte Nachrichtâ zu informieren. Voraussetzung dafÃ¼r, dass der Adressat eine ErklÃ¤rung als zugegangen gegen sich gelten lassen muss, ist in diesem Fall, dass der ErklÃ¤rende seinerseits ebenfalls alles Zumutbare dafÃ¼r getan hat, dass seine ErklÃ¤rung den Adressaten erreicht (vgl BAG vom 22.9.2005 â [2 AZR 366/04](#) â juris RdNr 15; BAG vom 26.3.2015 â [2 AZR 483/14](#) â juris RdNr 21). Wird der Absender Ã¼ber die HÃ¶chstgrenze des Volumens informiert, dÃ¼rfte ihm zuzumuten sein, das Volumen der EMail zB durch Komprimieren oder Aufteilen auf mehrere E-Mails zu verkleinern und die Ãbersendung der Dokumente erneut zu versuchen. ErhÃ¤lt ein Absender eine Mitteilung Ã¼ber die ÃberfÃ¼llung eines E-Mail-Postfachs einer BehÃ¶rde, setzt die Zugangsfiktion keinen weiteren Ãbermittlungsversuch voraus.

29

c) Falls nach den ergÃ¤nzenden Ermittlungen nicht von einer Zugangsfiktion und damit einer rechtzeitigen Antragstellung auszugehen sein sollte, wÃ¤re im Weiteren zu prÃ¼fen, ob die Beklagte der KlÃ¤gerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

nach [Â§ 27 SGB X](#) gewährleisten müssen. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewährleisten (Abs 1 Satz 1). Das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen (Abs 1 Satz 2). Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen (Abs 2 Satz 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (Abs 2 Satz 2). Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen (Abs 2 Satz 3). Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die über die versäumte Handlung zu befinden hat (Abs 4). Die Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn sich aus einer Rechtsvorschrift ergibt, dass sie ausgeschlossen ist (Abs 5). Die Wiedereinsetzung ist vorliegend jedenfalls nicht unzulässig nach [Â§ 27 Abs 5 SGB X](#), denn entgegen der Ansicht des LSG ist sie nicht durch eine Rechtsvorschrift ausgeschlossen. Ein Ausschluss der Wiedereinsetzung ergibt sich insbesondere nicht aus [Â§ 325 Abs 3 SGB III](#).

30

aa) Das LSG verweist zur Begründung seiner Auffassung auf das von einem Ausschluss der Wiedereinsetzung ausgehende Urteil des BSG zum Wintergeld vom 5.2.2004 ([B 11 AL 47/03 R](#) = [SozR 44300 Â§ 325 Nr 1](#), juris RdNr 12 ff; so auch LSG NRW vom 16.1.2002 = [L 12 AL 228/00](#) = juris RdNr 15 ff), der auch die bisherige Rechtsprechung zum Kug in den (Pandemie)jahren 2020 und 2021 weitgehend gefolgt ist (vgl etwa LSG Berlin-Brandenburg vom 8.11.2023 = [L 18 AL 17/23](#) = juris RdNr 19; LSG Baden-Württemberg vom 21.7.2023 = [L 8 AL 1648/22](#) = juris RdNr 44; LSG Hamburg vom 14.6.2023 = [L 2 AL 2/23 D](#) = juris RdNr 22; Hessisches LSG vom 16.9.2022 = [L 7 AL 193/21](#) = juris RdNr 33; LSG Niedersachsen-Bremen vom 27.8.2019 = [L 7 AL 124/18](#) = juris RdNr 15).

31

Die Überlegungen zur Antragsfrist beim Wintergeld sind indes nicht ohne Weiteres übertragbar, weil insoweit kein Gleichlauf der Rechtslagen bei Wintergeld und Kug besteht. Die Regelungszwecke der Fristen für Kug- und Wintergeldanträge unterscheiden sich: Die Kug-Antragsfrist hat der Gesetzgeber zum 1.7.1969 in [Â§ 72 Abs 2 Satz 4 AFG](#) normiert, um Beweisschwierigkeiten, die nach längerer Zeit auftreten können, nach Möglichkeit zu vermeiden ([BT-Drucks V/2291 S 73](#) noch zu der ursprünglich als [Â§ 67 AFG](#) vorgesehenen Regelung) und zum 1.1.1998 mit Inkrafttreten des SGB III wörtlich in [Â§ 325 Abs 3 SGB III](#) übernommen (Art 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24.3.1997, [BGBl I 594](#)), um die Möglichkeit der Leistungsberechtigten, über den Zeitpunkt der Antragstellung zu entscheiden, im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität angemessen zu begrenzen (BR-Drucks 550/96 S 84, 212). Die Wintergeld-Antragsfrist dient demgegenüber nicht nur dazu, die Behörde davor zu schützen, dass gegen sie Ansprüche erhoben würden, deren Berechtigung sie (nach Ablauf der Frist) nur noch schwer nachprüfen können. Die Frist [soll] vielmehr auch sicherstellen, dass die Beklagte zu einem bestimmten Zeitpunkt einen Überblick über den Umfang der zu gewährenden Leistungen erhalte, was die Einhaltung der Frist erfordere (BSG

vom 21.2.1991 [7Â RAr 74/89](#) [SozR 34100 Â§Â 81 NrÂ 1](#), juris RdNrÂ 34).

32

bb) Die Frage, ob [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei VersÃumung einer Kug-Antragsfrist ausschlieÃt, hat das BSG bisher noch nicht entschieden (offengelassen BSG vom 6.4.2000 [B 11 AL 81/99 R](#) [juris RdNrÂ 18](#), fÃ¼r [Â§Â 72 AbsÂ 2 SatzÂ 4 AFG](#), der VorgÃngernorm des [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#)). FÃ¼r die bis zur EinfÃ¼hrung des [Â§Â 27 SGBÂ X](#) zum 1.1.1981 geltende Rechtslage ging es davon aus, dass eine Wiedereinsetzung in die Kug-Antragsfrist unzulÃssig war (damals noch [Â§Â 72 AbsÂ 2 SatzÂ 4 AFG](#); dazu und auch zum Folgenden BSG vom 14.2.1978 [7/12Â RAr 73/76](#) [BSGE 46, 34](#) = [SozR 1500 Â§Â 138 NrÂ 3](#), juris RdNrÂ 23; BSG vom 19.2.1986 [7Â RAr 47/84](#) [SozR 4100 Â§Â 72 NrÂ 9](#), juris RdNrÂ 25). BegrÃ¼ndet wurde dies (ausschlieÃlich) damit, dass es sich bei der Frist um eine materielle Frist handele und bei einer solchen eine Wiedereinsetzung grundsÃtzlich unzulÃssig sei. Nur fÃ¼r Verfahrensfristen wurde eine Wiedereinsetzung bereits vor EinfÃ¼hrung des [Â§Â 27 SGBÂ X](#) in Analogie zu [Â§Â 67 SGG](#) fÃ¼r zulÃssig erachtet.

33

Die zu der alten Rechtslage ergangene Rechtsprechung kann auf das mit EinfÃ¼hrung von [Â§Â 27 SGBÂ X](#) und [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) neu geschaffene RegelungsgefÃ¼ge ebenfalls nicht ohne Weiteres Ã¼bertragen werden, weil der Gesetzgeber durch [Â§Â 27 SGBÂ X](#) das Regel-Ausnahme-VerhÃltnis von mÃglicher Wiedereinsetzung und deren UnzulÃssigkeit umgekehrt hat; danach ist (nun auch fÃ¼r materielle Fristen) im Regelfall eine Wiedereinsetzung zulÃssig (AbsÂ 1). Sie ist nur dann unzulÃssig, wenn sie (ausnahmsweise) ausgeschlossen ist (AbsÂ 5).

34

cc) Jedenfalls bezogen auf das Kug enthÃlt [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) keinen Ausschluss der Wiedereinsetzung in die Antragsfrist. Der Ausschluss einer Wiedereinsetzung iS des [Â§Â 27 AbsÂ 5 SGBÂ X](#) kann vom Gesetzgeber ausdrÃ¼cklich angeordnet werden, etwa durch den klaren Rechtsbefehl, [eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen](#). Nach [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) sind die genannten Leistungen [innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu beantragen](#). Es fehlt somit eine solche ausdrÃ¼ckliche Regelung, sodass durch Auslegung ermittelt werden muss, ob fÃ¼r die betreffende Frist eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen sein soll. Diese Frage ist nicht schon damit zu beantworten, dass die zu beurteilende Frist, wie auch in [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#), als [Ausschlussfrist](#) bezeichnet wird, wenn der Bezug auf eine Wiedereinsetzung fehlt. Denn ob eine Frist (auch) als Ausschlussfrist in dem Sinne anzusehen ist, dass eine Wiedereinsetzung gegen ihre VersÃumung unzulÃssig sein soll, ist erst zu klÃren (vgl BSG vom 25.10.1988 [12Â RK 22/87](#) [BSGE 64, 153](#) = [SozR 1300 Â§Â 27 NrÂ 4](#), juris RdNrÂ 25; siehe auch BSG vom 21.2.1991 [7Â RAr 74/89](#) [SozR 34100 Â§Â 81 NrÂ 1](#), juris RdNrÂ 33). Es bedarf deshalb weiterer Anhaltspunkte. Aus Entstehungsgeschichte und Regelungszweck des [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) ergibt sich der Ausschluss einer Wiedereinsetzung nicht. Die Systematik des [Â§Â 27 SGBÂ X](#) spricht fÃ¼r eine

restriktive Annahme von Ausschlussstatbeständen.

35

Entstehungsgeschichtlich hat der Gesetzgeber die Frist zum 1.7.1969 in [Â§Â 72 AbsÂ 2 SatzÂ 4 AFG](#) normiert (âDer Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, fr die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegenâ). Der Bezeichnung Ausschlussfrist kam dabei die mit diesem Begriff typischerweise verbundene Bedeutung zu, dass der Anspruch nach Ablauf der Frist nicht mehr geltend gemacht werden konnte â die Geltendmachung also ausgeschlossen war. Wenn aus dem Begriff Ausschlussfrist vor Einfhrung des [Â§Â 27 SGBÂ X](#) aber (lediglich) zu folgern war, dass der Anspruch mit Ablauf der Frist nicht mehr geltend gemacht werden konnte, so ist demselben Begriff nach Einfhrung des [Â§Â 27 SGBÂ X](#) nicht ohne Weiteres die zustzliche Bedeutung beizumessen, dass eine nach [Â§Â 27 AbsÂ 1 SGBÂ X](#) regelmsig und unter im Einzelnen geregelten Voraussetzungen zulssige Wiedereinsetzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Vor diesem Hintergrund misst der Senat dem Begriff der Ausschlussfrist in [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) auch keinerlei Indizwirkung bei (aA allgemein fr den Begriff der âAusschlussfristâ Apel in jurisPK-SGBÂ X, Â§Â 27 RdNrÂ 64, Stand 15.11.2023; hnlich Siefert in Schtze, SGBÂ X, 9.Â Aufl 2020, Â§Â 27 RdNrÂ 45).

36

Aus Sinn und Zweck der Fristenregelung des [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) ergibt sich ein Ausschluss der Wiedereinsetzung ebenfalls nicht. Dies zu beurteilen bedarf einer Interessenabwgung. Dabei sind einerseits das ffentliche Interesse an der Einhaltung der Frist als Grundlage jeder Fristenregelung und andererseits das Interesse des Einzelnen an materieller Gerechtigkeit â dem Zweck einer Wiedereinsetzung â miteinander abzuwgen (so auch zB BSG vom 23.1.2008 â [BÂ 10Â EG 6/07Â RÂ](#) â [SozR 47833 Â§Â 4 NrÂ 1](#) RdNrÂ 13; BSG vom 16.12.1999 â [BÂ 14Â EG 3/98Â RÂ](#) â [BSGE 85, 231](#) = [SozR 3-7833 Â§Â 6 NrÂ 20](#), juris RdNrÂ 29 mwN; fr die Parallelvorschrift des [Â§Â 32 VwVfG](#) auch zB BVerwG vom 7.12.2021 â [3Â B 6.21Â](#) â juris RdNrÂ 19 mwN). Ausgangspunkt ist, dass der Gesetzgeber eine Wiedereinsetzung in [Â§Â 27 SGBÂ X](#) bereits an beachtliche Voraussetzungen knpft und sich der Vorbehalt des AbsÂ 5 systematisch als Ausnahme von der Regel des AbsÂ 1 darstellt, nach der bei Versumung einer gesetzlichen Frist grundstzlich Wiedereinsetzung zulssig ist. Damit ist die allgemeine gesetzgeberische Wertung verknpft, dass dem Interesse des Einzelnen â bei Vorliegen der Voraussetzungen â im Regelfall ein hheres Gewicht zukommen soll. Deshalb kommt es darauf an, ob das ffentliche Interesse so gewichtig erscheint, dass auch bei unverschuldeter Versumung der Frist ausnahmsweise ihre nachtrgliche Wiedererffnung generell nicht zu gestatten ist (BSG vom 25.10.1988 â [12Â RK 22/87Â](#) â [BSGE 64, 153](#) = [SozR 1300 Â§Â 27 NrÂ 4](#), juris RdNrÂ 25). Im Gesetzgebungsverfahren wurden beispielsweise Fristen im Wahlrecht genannt, bei denen eine Wiedereinsetzung den ordnungsgemssen Ablauf des Wahlverfahrens unmglich machen wrde (zu Â§Â 28 des Entwurfs eines VwVfG [BT-Drucks 7/910 SÂ 55](#); die Regelung des [Â§Â 32 VwVfG](#) wurde spter in [Â§Â 27 SGBÂ X](#) mit der Begrndung bernommen: âDiese Vorschriften entsprechen den [Â§Â 31, 32 VwVfG](#).â).

37

Wie oben dargelegt hat der Gesetzgeber die Einföhrung der Kug-Antragsfrist mit Inkrafttreten des AFG zum 1.7.1969 mit der Vermeidung von Beweisschwierigkeiten, die nach l ngerer Zeit auftreten k nnten, begr ndet und die w rtliche  bernahme der Regelung in [    325 Abs  3 SGB  III](#) zum 1.1.1998 zudem mit dem Interesse an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilit t. Das  ffentliche Interesse an einer Vermeidung von Beweisschwierigkeiten, Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilit t ist jedoch nicht von solcher Bedeutung, dass es das Interesse des Einzelnen an materieller Gerechtigkeit  berwiegt. Mit Kug erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Verk rzung ihrer Arbeitszeit eine Kompensation des individuellen Lohnausfalls. Gleichzeitig dient die Gew hrung von Kug der Verhinderung von Arbeitslosigkeit und der Stabilisierung bestehender Besch ftigungsverh ltnisse ([BT-Drucks 13/4941 S  183](#)). Demgegen ber ist das beschriebene  ffentliche Interesse nicht von entsprechender Bedeutung. Lassen sich entscheidungserhebliche (anspruchsbegr ndende) Tatsachen nicht mehr feststellen, tr gt die objektive Beweislast der Leistungssuchende, nicht der Leistungstr ger. Dem Interesse an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilit t dienen Fristen im Sozialversicherungsrecht regelm  ig. Mit der Einf hrung des [    27 Abs  1 SGB  X](#) hat der Gesetzgeber f r diesen Regelfall gerade normiert, dass Wiedereinsetzung zul ssig sein soll.

38

Ob dies auch f r die in [    325 Abs  3 SGB  III](#) ebenfalls genannten erg nzenden Leistungen nach [    102 SGB  III](#) (insbesondere Zuschuss- und Mehraufwands-Wintergeld) gilt, muss der Senat nicht entscheiden.

39

dd) Ist eine Wiedereinsetzung in die Frist des [    325 Abs  3 SGB  III](#) mithin nicht ausgeschlossen, sind ggf die weiteren Voraussetzungen des [    27 SGB  X](#) zu pr fen. Nach den Feststellungen des LSG hat die Kl gerin am 14.7.2020 Wiedereinsetzung in die gesetzliche Frist des [    325 Abs  3 SGB  III](#) beantragt und zuvor mit der Antragstellung die vers umte Handlung nachgeholt. Von seinem Rechtsstandpunkt der unzul ssigen Wiedereinsetzung aus konsequent hat das LSG jedoch keine weiteren Feststellungen getroffen, die eine Pr fung der Wiedereinsetzungsvoraussetzungen im  brigen erm glichen w rden. Insbesondere fehlen Feststellungen dazu, ob die Kl gerin ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

40

Ein Verschulden liegt grunds tzlich vor, wenn die von einem gewissenhaft Handelnden die nach den Umst nden des Falls zu erwartende zumutbare Sorgfalt au er Acht gelassen worden ist (vgl BSG vom 15.8.2000 â    [B  9  VG 1/99  R     SozR 3-3100     60 Nr  3](#), juris RdNr  13). Daher ist nach der Rechtsprechung von fehlendem Verschulden auszugehen, wenn eine Postsendung richtig adressiert und frankiert war und so rechtzeitig der Post  bergeben wurde, dass nach dem regelm  igen Betriebsablauf der Post mit einer rechtzeitigen Ankunft zu rechnen ist (vgl nur â    zu [    67 SGG ](#) â    BSG vom 19.5.2022

â□□Â [BÂ 8Â SO 57/21Â BÂ](#) â□□ RdNrÂ 7Â f mwN; zur unvollstÃ¤ndigen Adressierung BVerwG vom 2.2.1990 â□□Â [9Â B 222.89Â](#) â□□ juris RdNrÂ 3 mwN). Dies gilt allerdings nicht bei voraussehbarer VerzÃ¶gerung wegen auÃergewÃ¶hnlicher Ereignisse, insbesondere, wenn die VerzÃ¶gerungsgefahren bekannt gemacht worden sind oder offenkundig waren und wenn der Absender Kenntnis davon haben musste, dass eine konkrete Gefahr von VerzÃ¶gerungen bestand (ebenda mwN; BVerfG vom 29.12.1994 â□□Â [2Â BvR 106/93Â](#) â□□ juris RdNrÂ 15Â ff). Den Feststellungen des LSG ist nicht zu entnehmen, ob die KlÃ¤gerin den Kug-Antrag ausreichend frankiert und zutreffend adressiert hat. Das LSG hat zwar als allgemeinkundig festgestellt, dass die BetriebsablÃ¤ufe der Post im Juni 2020 erheblich gestÃ¶rt waren. Es ergibt sich allerdings aus dem Urteil nicht, ob die konkrete VerzÃ¶gerung fÃ¼r die KlÃ¤gerin voraussehbar war und ob die KlÃ¤gerin die Tatsachen zur BegrÃ¼ndung des Wiedereinsetzungsantrags bei Antragstellung oder im Verfahren Ã¼ber die Antragstellung glaubhaft gemacht hat.

41

Sollte der KlÃ¤gerin Wiedereinsetzung in die Frist des [Â§Â 325 AbsÂ 3 SGBÂ III](#) zu gewÃ¤hren sein, bedarf es im Folgenden einer PrÃ¼fung der weiteren Voraussetzungen des [Â§Â 95 SGBÂ III](#). Das LSG hat â□□ von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent â□□ keine Feststellungen zu den persÃ¶nlichen Voraussetzungen fÃ¼r die LeistungsansprÃ¼che ([Â§Â 98 SGBÂ III](#)) und zur LeistungshÃ¶he ([Â§Â§ 105, 106 AbsÂ 1 Satz 1 SGBÂ III](#)) getroffen.

42

d) Im Hinblick auf einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch gilt, dass es Fallkonstellationen geben mag, in denen dieser bei Ablehnung der Zugangsfiktion und der Wiedereinsetzung in Betracht kommen kann (vgl zu einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch neben [Â§Â 27 SGBÂ X](#) BSG vom 2.2.2006 â□□Â [BÂ 10Â EG 9/05Â RÂ](#) â□□ [BSGE 96, 44](#) = [SozR 41300 Â§Â 27 NrÂ 2](#); zuletzt BSG vom 10.12.2013 â□□Â [BÂ 13Â R 91/11Â RÂ](#) â□□ [SozR 42600 Â§Â 249b NrÂ 1](#)). Im vorliegenden Fall sind nach den Feststellungen des LSG derzeit aber keine Anhaltspunkte fÃ¼r die Verletzung einer aufgrund Gesetzes oder eines SozialrechtsverhÃltnisses obliegenden Pflicht, insbesondere zur Beratung und Auskunft ([Â§Â§ 14, 15 SGBÂ I](#)), ersichtlich.

43

e) Eine NachsichtgewÃ¤hrung scheidet bereits deshalb aus, weil es an weittragenden und offensichtlich unverhÃltnismÃÃigen Rechtsfolgen mangelt. Das FristversÃ¤umnis wÃ¼rde lediglich zu einem Verlust des Anspruchs fÃ¼r einen Monat (MÃrz 2020) fÃ¼hren (vgl fÃ¼r einen Leistungsausschluss von einem Monat: BSG vom 21.2.1991 â□□Â [7Â RAr 74/89Â](#) â□□ [SozR 34100 Â§Â 81 NrÂ 1](#), juris RdNrÂ 36; von fÃ¼nf Wochen: BSG vom 16.5.2012 â□□Â [BÂ 4Â AS 166/11Â RÂ](#) â□□ [SozR 44200 Â§Â 7 NrÂ 31](#) RdNrÂ 33).

44

f) Rechtsgrundlage fÃ¼r pauschalierte Erstattung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen ist [Â§Â 2 AbsÂ 1 KugV](#). [Â§Â 109 AbsÂ 5 SatzÂ 1 NrÂ 3 SGBÂ III](#) ermÃchtigte die Bundesregierung fÃ¼r den Fall

außergewöhnlicher Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine vollständige oder teilweise Erstattung der von den Arbeitgebern allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Kug beziehen, einzuführen. Von dieser Ermächtigung hat die Bundesregierung mit der KugV Gebrauch gemacht. Gemäß § 2 Abs 1 KugV werden dem Arbeitgeber für Arbeitsausfälle bis zum 31.12.2020 die von ihm während des Bezugs ua von Kug nach § 95 allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form erstattet.

45
Aus diesen Vorschriften ergibt sich, dass die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen vom Bezug von Kug abhängig ist. Ein Anspruch der Klägerin auf pauschalierte Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen besteht daher (nur) dann, wenn ein Kug-Anspruch besteht.

46
5. Sollten Ansprüche auf Kug oder Beitragserstattung bestehen, wird das LSG im wiedereröffneten Berufungsverfahren zudem über den â€œ erstmals im Revisionsverfahren geltend gemachten â€œ Zinsanspruch zu befinden haben.

47
Die Kostenentscheidung bleibt â€œ auch wegen der Kosten des Revisionsverfahrens â€œ dem LSG vorbehalten.

Erstellt am: 28.10.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024